Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3574

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)

— Drucksache IV/2105 —

A. Bericht des Abgeordneten Urban

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken — Drucksache IV/2105 — in seiner 125. Sitzung am 30. April 1964 ohne Aussprache an den Ausschuß für Inneres überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf am 27. Mai, 5. und 11. November und am 3. Dezember 1964 beraten und die Vorlage zusammen mit seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache IV/3062 — am 11. Februar 1965 dem Plenum überwiesen. Der Deutsche Bundestag verwies den Entwurf in seiner 185. Sitzung am 20. Mai 1965 ohne Debatte an den Ausschuß für Inneres zurück, da inzwischen Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufnahme der Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarken aufgetaucht waren. Der Ausschuß für Inneres hat daher zu dieser Frage in einer öffentlichen Sitzung am 15. Juni 1965 mehrere medizinische Sachverständige gehört und in derselben Sitzung den Entwurf abschließend nochmals beraten.

Der Entwurf dient der Ausführung des Artikels 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens, dem die Bundesrepublik durch Gesetz vom 21. August 1954 (BGBl. II S. 781) beigetreten ist. Das Land Berlin hat dieses Gesetz am 7. Oktober 1954 übernommen. Nach der erwähnten Bestimmung des Abkommens verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, dafür zu sorgen, daß alle Kinder unter 12 Jahren durch Erkennungsmarken oder auf andere Weise in einem Konfliktfall identifiziert werden können. Diese Fürsorgemaßnahme ist nach den traurigen Erfahrungen, die besonders auch Deutschland als Folge des zweiten Weltkrieges machen mußte, außerordentlich bedeutsam.

Der Ausschuß für Inneres hat die Gesetzesvorlage daher grundsätzlich begrüßt. Er stimmt den Gedanken des Entwurfs auch insoweit zu, als die vorgesehenen Erkennungsmarken nicht nur im Kriegsfall, sondern auch bei Katastrophen und Unglücksfällen im Frieden wertvolle Dienste leisten können. Nicht nur Kinder unter 12 Jahren, sondern auch andere Personen sollen auf Antrag Erkennungsmarken erhalten.

Im Mittelpunkt der Erörterungen des Ausschusses stand die Frage, ob entsprechend einer Empfehlung des Bundesrates neben den erforderlichen Angaben zur Person auch die Blutgruppenmerkmale des Kindes in die Erkennungsmarke eingetragen werden sollen, um auf diese Weise im Bedarfsfalle ohne Zeitverlust eine Bluttransfusion vornehmen zu können. Der Ausschuß hat zu dieser Frage mehrere medizinische Sachverständige gehört, die übereinstimmend und überzeugend ausgeführt haben, daß die Aufnahme der Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarken in Kriegs- und Katastrophenfällen äußerst wertvoll und unter Umständen lebensrettend sein kann, vorausgesetzt, daß die Eintragungen wirklich zuverlässig sind. Auch die erforderlichen Kapazitäten für die Blutgruppenuntersuchungen eines ganzen Jahrganges von Kindern sind vorhanden oder können unschwer bereitgestellt werden. Der Ausschuß hält es daher für geboten, eine derartige Eintragung in den Erkennungsmarken vorzusehen. Er hat sich nicht entschließen können, die in Schweden eingeführte Regelung zu übernehmen, die Blutgruppenmerkmale nur auf Antrag und auf Kosten des Sorgeberechtigten einzutragen. Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, das Verfahren über die Entnahme der Blutprobe und die Eintragung der Blutgruppenmerkmale so zu regeln, daß Fehlerquellen ausgeschaltet sind.

Der Wunsch des Ausschusses, möglichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes die Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarken aller Kinder einzu-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

tragen, läßt sich nicht verwirklichen. Einmal lassen sich Blutproben bei kleineren Kindern nur unter Schwierigkeiten entnehmen. Weiter sind die tatsächlichen Möglichkeiten zur Blutgruppenbestimmung beschränkt und es wäre nicht sinnvoll, diese Kapazitäten für einen einmaligen Nachholbedarf von mehreren Jahrgängen auszuweiten. Der Ausschuß hat daher empfohlen, daß die Blutgruppenmerkmale erst nach Vollendung des achten Lebensjahres in die Erkennungsmarken nachgetragen werden und daß die Eintragung bei Kindern die bei Inkrafttreten des Gesetzes das achte Lebensjahr vollendet haben, entfällt.

Zu den wesentlichen Beschlüssen des Ausschusses für Inneres ist folgendes zu sagen:

Zur Überschrift

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf das IV. Genfer Abkommen in der Überschrift den humanitären Grundgedanken des Gesetzes besonders zu betonen.

Zu § 1

Der Ausschuß empfiehlt, auf der Erkennungsmarke nicht nur die Angaben zur Person vorzusehen, die für eine Identifizierung des Trägers der Marke notwendig sind, sondern auch die vollständigen Blutgruppenmerkmale nachzutragen. Die in dem neu vorgeschlagenen dritten Absatz enthaltene Bestimmung, daß die Blutgruppenmerkmale in der Regel mit Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes festgestellt werden sollen, trägt einer ärztlichen Empfehlung Rechnung.

Zu § 3

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Ausschuß, nicht lediglich bei verschuldetem Verlust oder bei verschuldeter Beschädigung einer Marke eine Gebühr für die Ausgabe einer neuen Marke zu erheben, sondern grundsätzlich in jedem Verlustfall eine — gegenüber dem Regierungsentwurf ermäßigte — Gebühr vorzusehen. Dagegen sollen Änderungen einzelner Angaben, wie etwa eine neue Anschrift der Sorgeberechtigten, entsprechend einer Anregung des Bundesrates von den Sorgeberechtigten selbst vorgenommen werden können. Dies soll mit Hilfe eines Zettels geschehen, der in eine mit der Marke verbundene Kassette eingelegt werden kann.

Zu § 5

Mit Rücksicht auf die Eintragung der Blutgruppenmerkmale muß diese Bestimmung, die den Erwerb von Erkennungsmarken durch andere Personen als Kinder unter 12 Jahren regelt, dem neuen § 1 angepaßt und im übrigen aus sprachlichen Gründen redaktionell überarbeitet werden. Auch die vorgeschlagene Änderung der Gebührenerhebung gemäß § 3 ist zu berücksichtigen.

Der sachliche Unterschied zu § 1 besteht jedoch nicht allein darin, daß diese Personen eine Marke nur auf Antrag erhalten und von einigen Verpflichtungen und Auflagen befreit werden, die für obligatorisch ausgegebene Marken gelten. Bei diesem Personenkreis hält es der Ausschuß auch für vertretbar, daß die Blutgruppenbestimmung nur auf Antrag erfolgt und ihre Kosten von den Markeninhabern selbst getragen werden.

Zu § 5 a

Der Ausschuß hat sich gemäß § 6 a entschlossen, die Kosten für alle Maßnahmen — mit Ausnahme der Verwaltungskosten — nach diesem Gesetz dem Bund aufzuerlegen. Es erschien daher angemessen, dem Bund auch die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Zu § 6

Es empfiehlt sich, als wesentlichen Inhalt der von der Bundesregierung — nicht vom Bundesminister des Innern — zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nunmehr auch Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale im Gesetzestext zu erwähnen.

Zu § 6 a

Der Entwurf der Bundesregierung enthielt keine Kostenvorschrift. Die Vorlage ging davon aus, daß das Gesetz nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen in landeseigener Verwaltung unter Kostentragung durch die Länder ausgeführt würde.

Der Ausschuß schloß sich jedoch mit Mehrheit dem Vorschlag des Bundesrates an, dem Bund die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken und den Ländern die Verwaltungskosten aufzuerlegen. Dabei sind als Kosten der Markenbeschaffung auch die Kosten für die Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale und etwaiger sonstiger Angaben zu rechnen, soweit es sich dabei um Zweckausgaben handelt. Um dem Bund die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, erschien es angemessen, daß das Gesetz in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird (vgl. § 5 a).

Zu § 7

In teilweiser Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates empfiehlt der Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage eine wesentliche Vereinfachung der Bußgeldvorschriften. So sollen nur noch vorsätzliche Gesetzesverstöße geahndet werden. Andererseits soll die Nichtanzeige des Verlustes oder einer Beschädigung der Erkennungsmarke kein bußgeldbedrohter Tatbestand sein.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, für die verbleibenden Tatbestände das Höchstmaß der Geldbußen auf 250 DM zu ermäßigen.

Zu § 7 a

Die obligatorische Blutentnahme zur Feststellung der Blutgruppenmerkmale für Kinder unter 12 Jahren macht es notwendig, eine Vorschrift einzufügen, daß das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit insoweit eingeschränkt wird.

Zu § 7 b

Der Ausschuß hält es für erforderlich, bei wesentlichen Schäden aus Anlaß der Blutentnahme oder infolge falscher Eintragung von Blutgruppen in den Erkennungsmarken unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens eine Entschädigung vorzusehen.

Da eine Bluttransfusion möglicherweise erst viele Jahre nach einer fehlerhaften Eintragung in die Erkennungsmarke vorgenommen wird, stellt sich die Frage, ob der Anspruch durch Zeitablauf ausgeschlossen oder verjährt sein könnte. Dieses Problem wird durch die Bezugnahme auf § 56 des Bundes-Seuchengesetzes in befriedigender Weise gelöst, wonach der Entschädigungsanspruch erst nach Erlangung der Kenntnis von dem Schaden entsteht und seine Geltendmachung frühestens nach Ablauf eines Jahres ausgeschlossen ist.

Zu § 8

Die rein humanitären Bestimmungen des Entwurfs erlauben die uneingeschränkte Geltung des Gesetzes im Land Berlin. Der Ausschuß empfiehlt daher — in Übereinstimmung mit dem Berliner Senat — eine entsprechende Änderung der Berlin-Klausel.

Zu § 9

Nach der Regelung des Entwurfs erhalten alle Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Erkennungsmarke. Eine Einschränkung erscheint allerdings für die Feststellung der Blutgruppenmerkmale notwendig. Nach den Angaben der zuständigen Stellen reichen die in der Bundesrepublik für diese Aufgabe vorhandenen Dienststellen und Institutionen nicht aus, um gleichzeitig für mehrere Geburtsjahrgänge die erforderlichen Blutuntersuchungen vorzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, die Blutgruppenbestimmung nicht mehr bei Kindern nachzuholen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das achte Lebensjahr überschritten haben.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten empfiehlt der Ausschuß für Inneres, den 1. Januar 1966 zu wählen, da die technischen und organisatorischen Vorbereitungen für die Ausgabe der ersten Marken geraume Zeit erfordern.

Bonn, den 15. Juni 1965

Urban

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2105 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Urban — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)

— Drucksache IV/2105 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken für Kinder zur Ausführung von Artikel 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) (Erkennungsmarkengesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:
§ 1 **Zweck**	§ 1 **Zweck**
(1) Jedes Kind unter 12 Jahren, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält eine Erkennungsmarke, die in einem Notstandsfall die Feststellungen zur Person erleichtern soll.	(1) unverändert
(2) Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist auch die Religionszugehörigkeit des Kindes einzutragen.	(2) Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und **die Blutgruppenmerkmale** des Kindes sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist auch die Religionszugehörigkeit des Kindes einzutragen.
	(3) Zur Feststellung der Blutgruppenmerkmale sind Entnahmen von Blutproben, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, zulässig, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Kindes zu befürchten ist. Die Blutgruppenmerkmale sollen nach Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes festgestellt und in die Erkennungsmarke nachgetragen werden.
§ 2 **Ausgabe**	§ 2 unverändert
(1) Die Ausgabe der Erkennungsmarken obliegt den Meldebehörden. Die Sorgeberechtigten des Kindes haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur Ausstellung der Marke erforderlichen Angaben zu machen und die Marke in Empfang zu nehmen. Die Ausgabe ist kostenfrei.	

Entwurf

(2) Sind Eintragungen auf der Erkennungsmarke unrichtig geworden, so haben die Sorgeberechtigten für die erforderlichen Änderungen zu sorgen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben sie die Erkennungsmarke unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Aufbewahrung und Verwendung

(1) Die Sorgeberechtigten des Kindes und die Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, haben sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke stets griffbereit ist und in einem Notstandsfall vom Kind getragen wird, wenn nach den Umständen eine nicht gewollte Trennung von ihnen zu befürchten ist.

(2) Den Verlust oder eine Beschädigung der Erkennungsmarke, durch die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, haben die Sorgeberechtigten unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. *Beruht der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Sorgeberechtigten, so kann* für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr *bis zur* Höhe von *zehn* Deutsche Mark erhoben *werden.*

§ 4

Weitere Verwendung

Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 enden mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Für die weitere Verwendung der Erkennungsmarke gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Erkennungsmarken für andere Personen

(1) Auf Antrag sind von den Meldebehörden Erkennungsmarken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch an andere Personen kostenfrei auszugeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) *Für die Eintragungen auf der Erkennungsmarke gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. Die Marke soll auch die Anschrift ihres Inhabers enthalten.* Ist ein Sorgeberechtigter nicht vorhanden, so sind Name und Anschrift einer vom Antragsteller bezeichneten Person einzutragen.

(3) *Änderungen der Eintragungen werden auf Antrag des Inhabers der Marke oder eines Sorgeberechtigten vorgenommen. Ist die Marke infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Inhabers oder eines Sorgeberechtigten verlorengegangen oder beschädigt worden, so kann* für die Aus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Aufbewahrung und Verwendung

(1) Die Sorgeberechtigten des Kindes und die Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, haben sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke stets griffbereit ist und in einem Notstandsfall vom Kind getragen wird, wenn nach den Umständen eine Trennung von ihnen zu befürchten ist.

(2) Den Verlust oder eine Beschädigung der Erkennungsmarke, durch die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, haben die Sorgeberechtigten unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. Für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke **wird** eine Gebühr **in** Höhe von **drei** Deutsche Mark erhoben.

§ 4

unverändert

§ 5

Erkennungsmarken für andere Personen

(1) unverändert

(2) **Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und auf Wunsch die Religionszugehörigkeit des Inhabers, ferner Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten.** Ist ein Sorgeberechtigter nicht vorhanden, so sind Name und Anschrift einer vom Antragsteller bezeichneten Person einzutragen. **Die Blutgruppenmerkmale des Inhabers sind einzutragen, wenn der Antragsteller die Kosten für ihre Feststellung übernimmt. § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.**

(3) **Sind Eintragungen auf der Erkennungsmarke unrichtig geworden, so soll der Inhaber der Marke oder ein Sorgeberechtigter für die erforderlichen Änderungen sorgen.** Für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke, **deren Verwendbarkeit durch eine Beschädi-**

Entwurf

gabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr *bis zur* Höhe von *zehn* Deutsche Mark erhoben *werden.*

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gung beeinträchtigt ist, wird eine Gebühr **in** Höhe von **drei** Deutsche Mark erhoben.

§ 5 a

Bundesauftragsverwaltung

Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes. In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke **sowie über das Verfahren zur Feststellung und Eintragung der Blutgruppenmerkmale.**

§ 6 a

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die für die mit ihnen zusamenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

Entwurf

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich oder leichtfertig*

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Erkennungsmarke nicht in Empfang nimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Erkennungsmarke nicht unverzüglich vorlegt *oder*
3. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Verlust oder die Beschädigung einer Erkennungsmarke der Meldebehörde nicht unverzüglich mitteilt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, *wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen ist,* mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt *unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermächtigung* nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder von Teilen dieses Gesetzes abweichend von § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Erkennungsmarke nicht in Empfang nimmt **oder**
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Erkennungsmarke nicht unverzüglich vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 a

Einschränkung von Grundrechten

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 7 b

Entschädigung in besonderen Fällen

Wer infolge der in diesem Gesetz vorgesehenen Feststellung der Blutgruppenmerkmale einen Gesundheitsschaden erleidet, der über das gewöhnliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Blutentnahme hinausgeht, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Die Vorschriften der §§ 51 bis 56, des § 59 Satz 2 und der §§ 60, 61 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57), sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 9	**§ 9**
Inkrafttreten	**Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.	**(1) Die Eintragung der Blutgruppenmerkmale in die Erkennungsmarke gemäß § 1 entfällt für Kinder, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind.**
	(2) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1966** in Kraft.